

	Empfehlungen zur Desinfektion bei Tierseuchen	Version 0.1 vom 30.07.2020 Seite 1 von 2 / Kapitel V.4.12
V. Desinfektion / 4. Durchführung der Desinfektion		

4.13. Desinfektion von Personen / Personenschutz

Checkliste:

- Welche Übertragungswege und welche Tenazität sind für die Erreger der vorliegenden Tierseuche bekannt?
- Ist eine Hygieneschleuse eingerichtet oder kann eine vorhandene Hygieneschleuse genutzt werden (siehe Kapitel III. 1 Laufende Desinfektion)?

Betreten des Schwarzbereiches

Der Schwarzbereich wird nur von absolut notwendigen Personen betreten; diese arbeiten in Schutzkleidung. Die Schutzkleidung dient einerseits zur Verhinderung der Verschleppung des Seuchenerregers, andererseits zum Schutz vor dem Erreger bei Zoonosen und zum Schutz vor den eingesetzten Chemikalien³. Die Schutzkleidung kann Einmalkleidung oder gut desinfizierbare Kleidung mit entsprechender Zulassung sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Personal nach Gefährdungsbeurteilung angemessene Schutzkleidung trägt; die Gefährdung kann durch Biostoffe und/oder Gefahrstoffe bedingt sein. Die Anzüge müssen entsprechend zugelassen sein. Zur Schutzkleidung gehören zwei Paar Einweg-Handschuhe, wobei das innere Paar Handschuhe am (inneren) Anzug mit breitem Klebeband befestigt wird und das äußere Paar ein Chemikalienschutzhandschuh sein kann. Besonders bei den Schuhen ist auf gute Desinfizierbarkeit, wie dies bei Gummistiefeln der Fall ist, zu achten. Um eine spätere Reinigung der Stiefel zu erleichtern, können zusätzlich Überzieher getragen werden, falls dies arbeitsschutzrechtlich (Gefahr des Ausrutschens, insbesondere auf nassen Oberflächen) möglich ist. **Gegebenenfalls gehört auch persönliche Schutzausrüstung wie Atemschutzmaske bzw. -haube und Schutzbrille dazu.**

Verlassen des Schwarzbereiches

Beim Verlassen des Schwarzbereiches sind Kleidung und Schuhwerk gründlich zu reinigen und anschließend zu desinfizieren^{1, 2}.

Dabei ist in folgender Reihenfolge vorzugehen:

- das äußere Paar Handschuhe desinfizieren und ausziehen
- eventuelle Einwegüberziehschuhe und den äußeren, zuvor desinfizierten Schutzanzug ausziehen
- eventuelle Schutzbrille und Maske abziehen
- das innere Paar Handschuhe desinfizieren
- den inneren Anzug und die Stiefel ausziehen
- das innere Paar Handschuhe ausziehen

Anschließend werden die Hände desinfiziert und dann mit Seife und warmem Wasser gewaschen. Die Person duscht sich und legt dann saubere Straßenkleidung an.

Einmalschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen. Die Desinfektion der Kleidung erfolgt nach Kapitel V 4.15. Mehrwegschutzkleidung ist noch an der Person gegenseitig abzuspritzen; hier sind besonders die Falten am Handschuhansatz und im Schritt gründlich zu behandeln, auch am Kopf und unter den Füßen (wenn keine Desinfektionswanne vorhanden ist) muss abgespült werden. Personen haben nach Ablegen der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA), nach Kontamination oder nach einem Bereichswechsel, die Hände (Kapitel V 4.14) und andere beschmutzte Körperteile mit warmem Wasser und Reinigungsmittel zu waschen. Die Desinfektion von Händen und anderen Körperteilen von Personen erfolgt mit den Händedesinfektionsmitteln der VAH- oder RKI-Liste. In aller Regel genügen eine Waschung des

Körpers und zuvor eine Desinfektion der Hände. War im Havariefall der Körper direkt dem Erreger ausgesetzt, so ist beim Duschen eine desinfizierende Seife (siehe VAH-Liste) zu nutzen. Gegebenenfalls ist das Waschwasser aufzufangen und unschädlich zu entsorgen. Zur Desinfektion von Personen stehen Dekonzelte der Feuerwehr bzw. des Katastrophenschutzes oder DekonP-Fahrzeuge des Bundes zur Verfügung.

Im TBSH sind verschiedene Pläne aufgeführt, in welcher Situation, welche Prozedur zur richtigen Personhygiene ablaufen muss.

Weiterführende Literatur

Tierseuchenbekämpfungshandbuch

Literatur

1. Rumpf S.B., Alsos I.G., Ware C.: **Prevention of microbial species introductions to the Arctic: The efficacy of footwear disinfection measures on cruise ships.** *NeoBiota* 2018(37):37.
2. Boelhauve M., Mergenthaler M.: **Biosicherheit in Rinder haltenden Betrieben.** *Deutsches Tierärzteblatt* 2017, **65**(11):1512-1517.
3. Bundesamt für Veterinärwesen BVET, Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD: **Technische Weisungen über die amtlich angeordnete Desinfektion bei Tierseuchen.** Schweiz 2008

Autoren:

- **Dr. Werner Philipp, Prof. Dr. Ludwig E. Hölzle**
Universität Hohenheim, Institut für Nutztierwissenschaften, Fachgebiet Infektions- und Umwelthygiene bei Nutztieren, Hohenheim
- **Dr. Inga Michels, Prof. Dr. Christian Menge**
Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für molekulare Pathogenese, Jena